
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 26.11.2019

Seite 823

Nr. 138

**Zwanzigste Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Medizin
mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 22. November 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 17.03.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004, S. 119), zuletzt geändert durch die neunzehnte Änderungsordnung vom 15.01.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019, S. 1 / Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und die über keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Zugangsprüfung nachweisen. Der Nachweis der Studierfähigkeit erfolgt durch die Teilnahme am Kerntest sowie dem für den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Modul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ des Studierfähigkeitstests für ausländische Studierende (TestAS). Im Kerntest und im studienfeldspezifischen Modul ist jeweils ein Standardwert von mindestens 110 nachzuweisen.“

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Abkürzung „Niveau DSH-2“ durch die Abkürzung „Niveau DSH-3“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 23.05.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. November 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Wolfgang Sellinat

